

Referent Abg. Todt: Der Abgeordnete hat wohl übersehen, daß von einem bestimmten Zeitpunkte des Eintritts dieses Gesetzes im Bericht gar keine Rede ist. Es ist bloß ausgesprochen, daß die Möglichkeit vorhanden sei, das Gesetz noch für die zweite Hälfte des Jahres zu erlassen. Es ist das nur beispielsweise angeführt, aber nicht der Zeitpunkt als eine Bestimmung ausgesprochen worden. Uebrigens würde, wenn wirklich bis zum 1. Juli das Gesetz promulgirt würde, eine große Abänderung der Niederlagen für die einzelnen Orte in Bezug auf das erste Halbjahr nicht leicht eintreten können, vielmehr die zeitherigen Niederlagen einstweilen beibehalten werden müssen und erst beim Fortgange der Ausführung dieses Gesetzes neu gebildet werden können.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, daß nach den Worten: „jeder Ort“ gesetzt werde: und jedes Gut (§. 3),“ und daß in derselben §. nach den Worten: „dieselben haben jedoch“ annoch die Worte eingeschoben werden: „wenn es ganze Orte sind.“ Von der hohen Staatsregierung ist bemerkt worden, daß eine solche Abänderung der §. nicht nöthig zu sein scheine, dahingegen hat der Herr Referent diese Abänderung in Schutz genommen, unter der Behauptung, daß durch dieselbe die Disposition des Gesetzes deutlicher werde. Ich überlasse nun der Kammer, darüber abzustimmen und frage, ob die letztere diese von der Deputation in dem Berichte zu §. 2 vorgeschlagenen und eben bemerkten Abänderungen genehmige? — Wird gegen 21 Stimmen genehmigt. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer also §. 2 mit diesen Abänderungen an? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Bei §. 3 betrifft die Abänderung mehr eine Redactionsache. Es soll der Anfang der §. so lauten: „dagegen steht den Gütern, welche hergebracht haben, die Wahl der Niederlage etc.“ — Nimmt die Kammer diese Fassung der §. 3 an? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese beiden §§. in der Maße überschrieben werden, wie die Deputation in ihrem Berichte vorgeschlagen hat? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Abg. Todt: §. 4 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 4. (Salztransport.) Aller Salztransport unterliegt innerhalb Landes denjenigen Controlmaßregeln, welche von Unserem Finanz-Ministerium zu Sicherstellung des Salzregals für nothwendig und angemessen erachtet werden.

Die Motiven enthalten:

Zu §. 4. Gegenwärtig schon bedarf es für den Transport des Salzes vollständigen Nachweises über Ursprung und Bestimmung desselben. Eine derartige Beaufsichtigung wird nach Wegfall der durch die zeitherige Salzconscription gewährten Controle, zu Verhütung von Salzeinschleifen noch unentbehrlicher.

Die Deputation hat zu §. 4 zu keiner Erinnerung sich veranlaßt gefunden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 4 an? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Abg. Todt: §. 5 lautet:

§. 5. (Salzpreise bei den Niederlagen.) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Transportkosten bei den einzelnen Niederlagen wird der Salzpreis für den Dresdner Scheffel zu 128 Pfd. Leipziger Kramer- oder 120 Pfd. Zollgewicht hiermit festgesetzt:

bei der Niederlage	Leipzig	auf 3 Ethr.	6 gr.	— pf.	} im 148 halberfüße.	
=	=	Meißen	= 3	= 13		= —
=	=	Chemnitz	= 3	= 13		= —
=	=	Dresden	= 3	= 16		= —
=	=	Zwickau	= 3	= 16		= —
=	=	Plauen	= 3	= 18		= —
=	=	Budissin	= 4	= —	= —	

Unserem Finanz-Ministerium bleibt jedoch bei steigenden Anfuhrkosten die verhältnißmäßige Erhöhung und für den entgegengesetzten Fall die Verminderung obiger Preise vorbehalten.

Der zeitherige Unterschied zwischen den zum Salzschanke Privilegirten und den Nichtprivilegirten findet fernerhin hinsichtlich der Preise beim Bezuge des Kochsalzes nicht mehr statt. Den ersteren wird jedoch deshalb für ihr nachweisliches Befugniß in der unter §. 10. ff. ersichtlichen Maße Entschädigung gewährt.

Die Motiven enthalten:

Zu §. 5. Die Verschiedenheit der Verkaufspreise in den einzelnen Niederlagen beruht gegenwärtig nur auf der größern oder geringern Entfernung der Niederlagsorte von den Cocturen, der mehr oder minder günstigen Gelegenheit des Transports und den sich hieraus ergebenden Anfuhrlohnen, auf deren Ermäßigung im Uebrigen die Salzverwaltereien durch zweckmäßige Benutzung der Transportgelegenheiten, namentlich der von der Leipziger Messe zurückkehrenden Geschirre, möglichst Bedacht nehmen.

Nachdem jedoch hiermit die Anfuhrlohne, wie bereits gedacht, nur nach ihren wirklichen Beträgen bei Regulirung der Verkaufspreise in Anschlag gebracht worden sind, muß es der Regierung vorbehalten bleiben, insoweit eine Aenderung jener Frachtlöhne eintritt, auch eine solche bei den Salzpreisen stattfinden zu lassen, da außerdem bei den durch Verschiedenheit der Futterpreise bedingten Schwankungen der Transportkosten sich leicht ein Minderertrag der in Aussicht gestellten Salzeinkünfte ergeben könnte.

Das Deputationsgutachten sagt:

§. 5 ist nach den Ansichten der Deputation einer totalen Veränderung im Princip zu unterwerfen. Wenn der Gesetzentwurf die zeitherige Modalität des Salzpreises im Wesentlichen beibehalten und nur insofern abhülfsweise eine größere Gleichstellung der einzelnen Salzconsumenten herbeizuführen gesucht hat, als er die Fuhrlohne nach ihrem wahren Betrage berechnet und alle früher deshalb üblich gewesen Zuschläge hinweggenommen hat: so hat dagegen die Deputation solches für ausreichend zu erachten nicht vermocht. Denn muß man auch einräumen, daß Regalitätsnutzung und Steuer ihrer Natur nach von einander verschieden sind, so hat doch die Einnahme von der Salzregie in ihrer Wirkung auf die Salzconsumenten ganz den Charakter einer gewöhnlichen Steuer angenommen, oder es waltet wenigstens zwischen ihr und andern Abgaben kein erkennbarer wesentlicher Unterschied mehr ob. Wie man aber bei Erhebung dieser letztern vernünftigerweise die einzelnen Steuersätze nicht je nach den verschiedenen Landestheilen abtufen und modificiren wird, so kann